

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Jugendamt
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe
der Stiftung St. Franziskus
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Jugendhilfestation „Wegbegleiter“

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.01.2025** werden für das Leistungsangebot

Jugendhilfestation „Wegbegleiter“

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Für die jeweils zehn vorgehaltenen Plätze wird das Entgelt in Form einer Monatspauschale am Monatsende abgerechnet. Ausgehend von der Belegung wird die Monatspauschale auf die tatsächlichen Belegungstage umgerechnet. Daher kann der Tagessatz je Monat variieren.

Sollte in einem Monat keine Belegung durch den Kostenträger erfolgen, wird die Monatspauschale in voller Höhe abgerechnet.

Für dieses Leistungsangebot wird folgendes Entgelt vereinbart:

Monatspauschale: **31.506,72 €/ pro Monat**

Diese Monatspauschale setzt sich zusammen aus:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| - Personalkosten: | 26.849,47 €/ pro Monat |
| - Sachkosten: | 2.772,39 €/ pro Monat |
| - Investitionskosten: | 1.884,87 €/ pro Monat |

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.01.2025.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.12.2025.**

Eine Aufforderung zur Neuverhandlung innerhalb der Bindungsfrist ist nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, auf Verlangen und Nachweis einer Vertragspartei möglich. Dies betrifft insbesondere Personalkostensteigerungen auf Grundlage der tatsächlichen Tarifabschlüsse und entsprechend der Laufzeit des Tarifvertrages.

Villingen-Schwenningen, 01.01.2025

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
-Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Schwarzwald-Baar

Träger der Einrichtung
Stiftung St. Franziskus

